

für

Wilsdruf, Tharand und das Elbthal.

Zweiter Jahrgang.

No. 37. Freitag, den 16. September 1842.

Mit Königl. Sächs. Concession.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Wochenschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Bekanntmachungen aller Art werden aufgenommen. Aufsätze, die im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Tharand bis Montag Nachmittags 2 Uhr und in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden und in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wilsdruf-Tharander Wochenblattes zu Wilsdruf (Dresdner Gasse im Hause des Herrn Stadtrichter Damm, 1 Treppe) oder: „an die Agentur des Wilsdruf-Tharander Wochenblattes zu Tharand,“ die Herr Buchbinder Tauscher übernommen hat. In Meissen nimmt Herr Klitzsch jun. Aufträge und Bestellungen an. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

In Kößchenbroda nimmt Herr Kaufmann Jäffing Bekanntmachungen aller Art an. Bis Mittwoch Mittags bei demselben eingehende Zusendungen erscheinen bereits den nächstfolgenden Freitag im Blatte abgedruckt. Die Redaction.

Verordnung

des Ministerium des Innern

das Verpfunden des Fleisches von Viehstücken, welches wegen Futtermangels geschlachtet werden muß, betreffend.

Mit Bezugnahme auf die unterm heutigen Dato, zufolge Beschlusses des Königlichen Finanzministerium, von der Zoll- und Steuer-Direction wegen der den Landwirthen beim Ausschachten und Verkauf ihres Viehes, welches sie wegen Futtermangels nicht länger erhalten können, zu gewährenden Schlachtsteuerermäßigung, erlassene öffentliche Bekanntmachung und in Uebereinstimmung mit derselben verordnet das Ministerium des Innern hierdurch, wie folget:

1.) Um den Landwirthen auf dem platten Lande, welche durch den gegenwärtig herrschenden Futtermangel in die Nothwendigkeit versetzt werden, ihren Viehstand zu vermindern und in Ermangelung hinreichender Gelegenheit zum Verkaufe im lebenden Zustande, einen Theil ihres Viehes schlachten zu lassen, die Füglichkeit zu gewähren, dasselbe, so viel thunlich zu verwerthen, wird bis auf weitere Anordnung hierdurch verstattet, daß die Vieheigenthümer auf dem Lande, welche sich in solchem Falle befinden, das von dergleichen Schlachtstücken, gewonnene Fleisch innerhalb der Gemeinde, auch im Einzelnen, verkaufen und verpfunden mögen und soll dieser Verkauf nicht als eine Contravention gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betr., angesehen oder gerügt werden.

2.) Die Ortspolizei-Obrigkeit jedes Landgemeindebezirks hat in jedem vorkommenden Falle dieser Art auf Ansuchen des betreffenden Viehbesizers und auf beigebrachtes Zeugniß der Localgerichts-Personen: „daß der erstere wegen Futtermangels das zu schlachtende Stück Vieh nicht länger zu erhalten vermöge und daß das letztere gesund und zum Genuß des Fleisches desselben tauglich sei,“ die specielle Erlaubniß zum Ausschachten und Verkaufe des Fleisches mittelst eines unentgeltlich auszustellenden Scheins zu ertheilen.

3.) Dieser Fleischverkauf hat sich jedoch, bei Vermeidung der außerdem eintretenden Strafbestimmung des §. 37. des Gesetzes vom 9. Oktober 1840, nur auf Mitglieder und Bewohner derselben Landgemeinde, welcher der betreffende Viehbesizer angehört, zu beschränken.